



Verein der Hundefreunde Hettenrodt und Umgebung e.V. Vereinssatzung

158

1

§ 1

Der am 20. August 1955 gegründete Verein trägt den Namen:
„Verein der Hundefreunde Hettenrodt und Umgebung.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Hettenrodt.

§ 2

Sinn und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Sinn und Zweck des Vereins ist es:

- a) Die Rassehundezucht einzuführen und die Verwendung anerkannter Hunderassen bei Privatpersonen anzustreben und zu fördern, dem Besitzer einen flinken und scharfsinnigen Gehilfen zu verschaffen, der dessen Leben, Gesundheit und Eigentum zu schützen in der Lage ist.
- b) Die nötigen Erfahrungen bei der Abrichtung und Verwendung des Hundes zu sammeln und auszuwerten,
- c) durch Werbung die Öffentlichkeit für den Gebrauchshundesport zu interessieren,
- d) für Hundezüchter und Mitglieder geeignete Hunde nachzuweisen und zu beschaffen,
- e) Übungsstunden abzuhalten, Prüfungen durchzuführen und Ausstellungen sowie Werbevorführungen zu veranstalten,
- f) die Ausbildung der Hunde durch Bereitstellen des erforderlichen Gerätes und Stiftung von Preisen usw. zu fördern,
- g) die Geselligkeit der Mitglieder zu pflegen.

Die gesamte Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Hettenrodt, bis ein neuer Hundeverein gegründet wird.

Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
„Ordentliches Mitglied“ kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, erteilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder solche, die 40 Jahre ordentliches Mitglied des Vereins sind.
Der Vorstand beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und gibt diese der Hauptversammlung bekannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, aber nicht deren Pflichten.

5) Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen:
Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt oder die vom DHV oder dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VdH) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. (Höchstdauer der Kündigungsfrist 1 Jahr).

3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstandes muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristmäßiger Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte: sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- 3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, aber keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4) Wohnungsänderungen sind dem Kassierer rechtzeitig mitzuteilen.
- 5) Wer Hunde für sich oder andere ausbildet, hat diese dem Vorstand unter Angabe des Besitzers und näherer Beschreibung des Hundes anzumelden. Der Besitzer muß Mitglied des Vereins sein. Nichtmitglieder haben für die Ausbildung ihrer Hunde eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Diese Entschädigung fließt restlos dem Verein zu.

MA

**§ 7
Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8
Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ordert alle wichtigen Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Eintrittsgelder, Entschädigungen und sonstige Zahlungen, Satzungsänderungen, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

2) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten noch zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- b) Entlastung des Vorstands.
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands.
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.
- g) Wahl der Kassenprüfer.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die örtliche Presse und durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben und einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorschläge zu Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie ungültig.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

**§ 12
Der Vorstand**

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Obmann der Dressurabteilung, dem Leiter der Vergnügungskommission und zwei Beisitzern (2. Kassierer, 2. Schriftführer)

2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

**§ 13
Zuständigkeit des Vorstandes**

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

2) Der Kassierer zieht die Beiträge ein und verwaltet die Kasse. Er erledigt die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte selbständig. Zahlungen darf er nur leisten auf Anweisung:

a) des Vorsitzenden

b) des Vorstands

c) der Mitgliederversammlung

d) Auslagen und Kostenersatz gemäß Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorsitzende kann die Kasse jederzeit revidieren. Für den Obmann der Dressurabteilung werden besondere Dressur- und Übergangsvorschriften festgelegt. Ihm werden die erforderlichen Dressurleiter beigegeben.

**§ 14
Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln

zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 16

Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Hettenrodt zur Verwaltung bis ein neuer Hundeverein gegründet wird. (Siehe oben § 2 Abs. 4)

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hettenrodt 14.10.96 Helmut Jabel
 (Ort, Datum) (Unterschrift) (Unterschrift)

Vorstehende Fotokopie ist eine
 genaue Fotokopie der Urschrift.
 Idar-Oberstein, den 3.3.97
AMTSGERICHT
 Justizangestellte
 als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

